

11./VII. 1915

Zur Sicherstellung der Getreideernte erläßt, wie unser Münchener Mitarbeiter drahtet, das Stellvertretende Generalkommando des bayerischen 1. Armeekorps folgende Rundgebung:

- 1) Die in eine Gemeinde beurlaubten Mannschaften haben für die Gesamtheit der Grundbesitzer einer Gemeinde und nicht für einzelne Erntearbeiten auszuführen.
- 2) Die Gemeindeverwaltung bestimmt also die Verteilung der Arbeiten der Ernteurlauber einschließlic der nach Namen Beurlaubten. Sie wacht darüber, daß die Arbeit ausgeführt werde, und ist verantwortlich, daß die Ernte sämtlicher Grundbesitzer eingebracht wird.
- 3) Die Gemeinde ist verantwortlich, daß nur so viele Mannschaften an die Gemeinden beurlaubt werden und beurlaubt bleiben, als durchaus nötig ist. Uebersätzliche Urlauber oder solche, welche den ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, sind sofort telegraphisch dem zuständigen Truppenteil anzugeben.
- 4) Handlungen oder Unterlassungen, welche dieser Anordnung zuwiderlaufen, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.
- 5) Die Gemeinde ist berechtigt, die ihr auferlegten Verpflichtungen auf mindestens drei ihrer Mitglieder zu übertragen.
- 6) Ueber die Streitigkeiten entscheidet die Distriktsverwaltungsbehörde endgültig.